



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 71 vom 2. Oktober 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 16. Juni 2010 und 21. Juni 2017

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. September 2017 die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010 und vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 21. Juni 2017 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 16. Dezember 2009/24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 und der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 beschlossen worden sind, in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben den Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Studienziel des Teilstudiengangs ist die Vermittlung von vertieften methodischen, theoretischen und inhaltlich anwendungsbezogenen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen sowie von allgemeinen und fachbezogenen Schlüsselqualifikationen.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Betriebswirtschaft.

Zu § 3

Studienfachberatung

Zu § 3 Absatz 1:

Durch die Teilnahme an einer studiengangspezifischen Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Die Leistungspunkte verteilen sich auf die Berufliche Fachrichtung in den einzelnen Semestern wie folgt:

Semester	Berufliche Fachrichtung
1	12
2	6
3	6
4	6
Gesamt	30

In der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sind ausschließlich Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die Studierenden wählen Vorlesungsmodule aus dem Modulkatalog des M.Sc. Betriebswirtschaft (Business Administration) im Umfang von 30 LP; „Seminar“-Module können nicht belegt werden. Zur Wahl stehen sowohl Vorlesungsmodule aus dem Bereich Methoden als auch aus den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktächern. Der Katalog der betriebswirtschaftlichen Module wird in den Anlagen zu den Fachspezifischen Bestimmungen des M.Sc. Betriebswirtschaft (Business Administration) definiert. Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung in dem Modulhandbuch des M.Sc. Betriebswirtschaft (Business Administration) vorbehalten.

Zu § 4 Absatz 4:

Die Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Studienbüro BWL mitteilen (Bescheinigung des Services für Studierende). Der veränderte Status wird vom Studienbüro vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Teilzeitstudierende müssen mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 5

Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die konkrete Lehrveranstaltungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Zu § 5 Absatz 3:

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein.

Zu § 7

Prüfungsorganisation

Zu § 7 Absatz 3:

Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an.

Zu § 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

Die Fristen für das Erbringen von Modulprüfungen für alle Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem Referenzmodell gemäß § 10 Absatz 2 a). Für die Wahlpflichtmodule der

Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften ist für Module, die im Wintersemester angeboten werden, das dritte Fachsemester das Referenzsemester und für Module, die im Sommersemester angeboten werden, ist das vierte Fachsemester das Referenzsemester.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 2:

In der Regel werden die Module durch eine Klausur von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer abgeschlossen. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 4:

Klausuren können auch in Kombination von offener Fragestellung und Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Note bildet sich aus Teilnoten oder Teilpunkten, die zu einer Note zusammengefasst werden. Es kann auch festgelegt werden, dass jeder Teil bestanden sein muss. Die relative Bestehensgrenze wird in der Regel für die Gesamtnote ermittelt.

Zu § 13 Absatz 5:

Die Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3:

Die Fachnote in der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften ergibt sich jeweils aus dem Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (außer dem Abschlussmodul).

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Hamburg, den 2. Oktober 2017

Universität Hamburg